

Bewilligungsbehörde

Az.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ [ ]  
[ ] \_\_\_\_\_

(Anschrift des Zuwendungsempfängers/  
der Zuwendungsempfängerin)

(Ort, Datum)

## Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW

### Förderung von Frauenberatungsstellen

- Allgemeine Frauenberatungsstelle
- Spezialisierte Beratungsstelle für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen
- Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

**Anlg.:**  Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
 Verwendungsnachweisvordruck

## I.

### 1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.  
(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ EURO)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:**

- Beschäftigung der im vg. Antrag aufgeführten Fachkraft/Fachkräfte in der Frauenberatungsstelle.
- Honorarmittelpauschale für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für weitere Fachkräfte mit Stundenvergütung (nur für spezialisierte Beratungsstellen)
- Unterbringung der von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen (nur für spezialisierte Beratungsstellen)

**3. Finanzierungsart/-höhe:**

- Die Zuwendung wird bezüglich der Personalausgaben in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).
- Die Zuwendung wird bezüglich der Honorarmittelpauschale in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1)
- Die Zuwendung wird bezüglich der Unterbringungskosten in Form der Vollfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

**4. Ermittlung der Zuwendung:**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

**5. Auszahlung:**

Die Zuwendung für die Beschäftigung der Fachkraft/Fachkräfte in der Frauenberatungsstelle wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 10.1., 10.3., 10.5., 10.7., 10.9. und 10.11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Lauf des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt.

Die Honorarmittelpauschale (nur für spezialisierte Beratungsstellen) wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 10.2. ausgezahlt.

Die Unterbringungsmittel (nur für spezialisierte Beratungsstellen) werden nach Abruf ausgezahlt.

## II.

### **Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend und ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.14 - 5.15, 6.1, 6.4 - 6.6, 6.9, 7.2, 7.4 und 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigung arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss. Dies gilt nicht für die Kraft mit Stundenvergütung (Nummer 4.2 Absatz 2 der Richtlinien).

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.2 der Richtlinien vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

3. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich ein Drittel bzw. zwei Drittel bzw. die Hälfte des Pauschalbetrages für die 1½ Fachkräfte gemäß Nummer 4.2 Absatz 1 der Richtlinien bzw. der Pauschalbetrag für die Fachkraft gemäß Nummer 4.2 Absatz 2 für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12.

Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderungsfähigen Erstzugskraft bzw. Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt (sog. förderungsunschädlicher Vakanzzeitraum).

4. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind bis zum 31.12. des Haushaltjahres der Bewilligung dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten.
5. Bewilligte Honorarmittel dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von Personen im Sinn des Runderlasses des Innenministeriums vom 11.4.1994 (SMBI. NRW. 26) verwendet werden. Aus der zugewendeten Honorarmittelpauschale dürfen keine Honorarkosten für hauptberuflich angestellte Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung der spezialisierten Beratungsstellen gezahlt werden.

Bei der Verwendung der Honorarmittelpauschale gelten folgende Obergrenzen:

- für Dolmetscherinnen und Dolmetscher:  
entsprechend § 17 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)
- für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:  
entsprechend der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO)
- für weitere Fachkräfte mit Stundenvergütung:  
eine Vergütung pro Stunde in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.

6. Bewilligte Mittel für die sichere und bedarfsgerechte Unterbringung von Menschenhandel betroffener Mädchen und Frauen sind ausschließlich im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von Personen im Sinn des Runderlasses des Innenministeriums vom 11.4.1994 (SMBI.NRW.26) einzusetzen.

Diese Mittel dürfen ausschließlich für reine Unterbringungskosten verwendet werden. Aus dem zugewendeten Betrag dürfen keine Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erbracht werden.

7. Der Verwendungsnachweis ist mit dem anliegenden Vordruck (Anlage 3) mit Anlagen bis zum 31.5. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zu erbringen. Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31.12. eines Jahres, ist der Verwendungsnachweis spätestens bis Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Als Bestandteil des Verwendungsnachweises sind beizufügen ein ausführlicher schriftlicher Sachbericht, der über die Schwerpunkte, die Ausgestaltung und den Umfang der geleisteten Arbeit der Mitarbeiterinnen in der Einrichtung informiert sowie eine anonymisierte Statistik, die Angaben über die Anzahl, die persönliche, soziale und berufliche Situation der Ratsuchenden, über die Problemfelder der Beratungsarbeit und den Umfang der dafür geleisteten Tätigkeit der Mitarbeiterinnen im Bewilligungszeitraum enthält. Weiter hat er eine Darstellung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern zu enthalten.

Spezialisierte Beratungsstellen nennen in der anonymisierten Statistik darüber hinaus die Anzahl der Frauen, denen eine Duldung und die Anzahl der Frauen, denen eine verlängerte Ausreisefrist nach dem in Nummer 4.5 Absatz 1 genannten Runderlasses gewährt wurde. Weiter muß der ausführliche Sachbericht der spezialisierten Beratungsstellen nähere Angaben über die Unterbringung gemäß dem Muster in der Anlage 3 des Runderlasses enthalten.

Dem Verwendungsnachweis ist weiter eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus der alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Im Auftrag

---

(Unterschrift)